Kammerreport

HEFT 2 | August 2018

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung am 27.06.2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) beschlossen, das **besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)** in einem Zweistufen-Prozess wieder in Betrieb zu nehmen. Nach technischen Problemen und erheblichen Zweifeln an der Sicherheit des Systems war dieses bekanntlich im Dezember des Jahres 2017 abgeschaltet worden. Die daraufhin eingeleitete eingehende Untersuchung des Systems durch unabhängige Sachverständige führte tatsächlich zur Entdeckung einer Reihe von teilweise sogar betriebsverhindernden Fehlern. Nachdem diese betriebsverhindernden Fehler inzwischen beseitigt sind, wurde die **neue client security ab dem 04.07.2018 zum Download bereitgestellt. Die Freigabe der Postfächer ist für den 03.09.2018 vorgesehen,** um allen Kollegen ausreichend Zeit zu geben, die nötigen Vorkehrungen zu treffen und – soweit noch nicht geschehen – sich erstmals registrieren zu lassen.

Angesichts der wechselhaften Geschichte dieses Projektes und der Tatsache, dass einzelne Kollegen in der Bundesrepublik nach wie vor rechtliche Probleme sehen, die sie auch zum Gegenstand einer gerichtlichen Klärung machen wollen, wird uns das Thema sicherlich auch in Zukunft weiter beschäftigen. Allerdings weiß ich aus einer Vielzahl von Gesprächen mit Kollegen, dass sie die Notwendigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs erkennen und daher die zeitnahe Inbetriebnahme des beA – wenn auch möglicherweise nicht mit Begeisterung – erwarten.

Diese Haltung teile ich, da die Anwaltschaft ansonsten Gefahr läuft, den Anschluss an die technische Entwicklung zu verlieren. Die BRAK verdient daher bei der Inbetriebnahme des beA jede Unterstützung. Sachliche Kritik zur weiteren Verbesserung des Systems ist somit willkommen. Unsachliche Angriffe gegen die BRAK, wie sie aus einigen anderen Kammerbezirken vorgebracht wurden, sind der Sache allerdings nicht dienlich. Ich bin froh, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, in den vergangenen Monaten die sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema gepflegt und mit Ihren Diskussionsbeiträgen teilweise Einfluss auf die Entwicklung genommen haben. Es bleibt zu hoffen,

Inhalt

Editorial 1

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 2

I. Kammerversammlung 2018
II. Elektronischer Rechtsverkehr
III. Geldwäschegesetz
IV. EU-Datenschutzgrundverordnung
V. Angemessene Vergütung der Anwaltschaft
VI. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
VII. Aus- und Fortbildung
VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Hinweise 22

Personalnachrichten 26

Neue Fachanwälte 29

Literaturhinweise 30

Kanzlei- und Stellenmarkt 30

Impressum 32

dass das beA nun – auch Dank Ihrer Mithilfe – wirklich kommt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Kammerversammlung 2018

Die Kammerversammlung des Jahres 2018 ist wieder in den Rahmen eines **„kleinen regionalen Anwaltstages“** eingebettet worden.

Da ein jährlicher Wechsel zwischen den Orten der Landgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz erfolgt, war in diesem Jahr die Europäische Rechtsakademie Trier Tagungsort.

Es konnten wieder 5 hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen **zu den Themen “Probleme bei Amtshaftungsverfahren im Gesundheitswesen“, „Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht“, „Datenschutzgrundverordnung 2018“, „Die Immobilie in der Familie und die Steuern“ sowie zu RVG „Gebührenoptimierung“,** die diverse Fachanwaltschaften abdeckten, angeboten werden, die von mehr als 120 Kolleginnen und Kollegen gerne angenommen wurden.

Die Vorträge der Referenten

Dr. Peter Itzel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht,

Prof Dr. Heinz Vallender, Richter am Amtsgericht Köln a.D., Honorarprofessor an der Universität Köln,

Horst Leis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht und gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf,

Jörg Mathis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizin- und Verkehrsrecht, Datenschutzbeauftragter, Koblenz,

Dr. Klaus Bauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, München und

Horst-Reiner Enders, Gepr. Bürovorsteher im Rechtsanwaltsfach, Neuwied

stießen auf äußerst positive Resonanz.

Zur anschließenden Kammerversammlung konnte der Präsident 81 Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden

Kammerversammlung 2018

9 Kolleginnen und Kollegen vereidigt und mit Aushändigung der Urkunde **neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.**

1. Bericht über das Geschäftsjahr 2017

Nach Feststellung der Formalien erläuterte der Präsident kurz den mit dem Kammerreport 1/2018 versandten statistischen Jahresbericht. Er wies darauf hin, dass der **„Boom" der Syndikuszulassungen,** nachdem das Gesetzt am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, entgegen den allgemeinen Erwartungen nicht mit Ablauf des Jahres 2016 abgeflaut ist, sondern im Jahre 2017 weitere 60 Syndikusrechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind.

Bezüglich des Seminarservices der Kammer wies er darauf hin, dass im **Jahre 2017 3021 Teilnehmer an den insgesamt 139 angebotenen Seminaren teilgenommen haben,** was darauf schließen lässt, dass das Angebot sehr genau auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder zugeschnitten ist.

Weiter hob er hervor, dass neben dem **Geldwäschegesetz** der Vorstand sich im Jahre 2017 intensiv mit der **Datenschutzgrundverordnung,** die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist, hat auseinandersetzen müssen. Näheres zu den einzelnen Themen finden Sie in diesem Kammerreport.

2.

Sodann wies er in Überleitung zu dem Tagesordnungspunkt 3) „Antrag des **Kollegen Stephan Schmidt, Mainz"** auf die seit Ende Dezember 2017 entstandene Problematik rund ums beA hin.

Gestellt war der Antrag:

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz möge nachhaltig auf allen Ebenen darauf hinwirken, dass die BRAK

1. Die Quelltexte der beA-Software (Client-Security und Server) unter einer gängigen Open Source – oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung stellt und

2. unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d. h. neben Black-Box-Tests auch White-Box-Tests der Clients-Software und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen End-zu-End-Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinne beauftragt und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen veröffentlich sowie

3. die beA-Software (Client-Security) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u. a. GNU/LINUX, Windows, MacOS) ausnahmslos gleichermaßen kompatibel hält, dokumentiert und supportiert.

Es folgte eine umfangreiche Diskussion dieses Antrags.

Der Präsident erklärte zu Protokoll, **unter Berücksichtigung der Kosten und des rechtlich Möglichen im Sinne der drei Anträge, soweit noch nicht erledigt, auf Transparenz bei der BRAK hinzuwirken.**

Nach einer weiteren Diskussion, ob eine 100 %ige Sicherheit überhaupt möglich ist, und dem Hinweis, dass auch in einer Präsidentenkonferenz konkrete Zahlen nicht genannt werden konnten und können, erklärte der Antragsteller im Hinblick auf die zu Protokoll

abgegebene Erklärung des Präsidenten, dass er seine Anträge zu 1) bis 3) vom 23.02.2018 zurücknehme.

3. Abstimmung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz.

Der Präsident wies darauf hin, dass die mit dem Kammerreport 1/2018 im Entwurf versandte Geschäfts- und Wahlordnung eine Änderung in § 7 bezüglich der Anzahl der Vorstandsmitglieder erfahren hat. Dort ist geregelt, dass **pro 250 Mitglieder in einem Landgerichtsbezirk niedergelassene Rechtsanwälte, aus diesem Landgerichtsbezirk ein Mitglied in den Vorstand entsandt werden kann.**

Er wies weiter darauf hin, dass dies für den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach zurzeit bedeutet, dass zwei Mitglieder im Vorstand sind. Für den Landgerichtsbezirk Koblenz sind es fünf Mitglieder, nach der neuen Regelung können für den Landgerichtsbezirk Mainz ebenfalls fünf Mitglieder in den Vorstand entsandt werden. Für den Landgerichtsbezirk Trier sind es drei Mitglieder.

Das bedeutet, **dass mit der neuen Geschäfts- und Wahlordnung ein weiteres Mitglied für den Landgerichtsbezirk Mainz in den Vorstand gewählt werden muss,** sodass der Vorstand sich nach der nächsten Wahl von 14 auf 15 Personen erhöht.

Sodann beschließt die Versammlung § 7 Abs. 3 Satz 1 hinter dem ersten Wort „wahlberechtigt" wie folgt zu ergänzen: **„sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses …"** der weitere Wortlaut bleibt wie in dem mit Kammerreport 1/2018 übersandten Entwurf.

Letztlich beschließt die Versammlung § 8 Abs. 1 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass in der sechsten Zeile das dritte Wort „hierdurch" durch das Wort **„anderenfalls"** ersetzt wird.

Mit diesen Änderungen hat die Versammlung die Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz einstimmig, d. h. bei keiner Enthaltung und keiner Gegenstimme, beschlossen.

Zwischenzeitlich ist die Geschäftsordnung im **Staatsanzeiger vom 04.06.2018, Nr. 19, Seite 539 bis 541** verkündet.

4. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017

JR Dr. Dhonau erläutert den mit dem Kammerreport 1/2018 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2017. Fragen aus der Versammlung werden nicht gestellt.

5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO

Für die Rechnungsprüfer trug **Herr Kollege Prof. Dr. Hubert Schmidt, Koblenz,** der die Rechnungsprüfung gemeinsam mit **Herrn Kollegen Philipp Kranz, Mainz,** durchgeführt hat, der Versammlung das Ergebnis vor. Er hob hervor, dass zu der Überzeugung der Rechnungsprüfer die Buchführung und das Belegwesen sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich seien.

Dem Vorstand und der Geschäftsführung bescheinigt er eine vorbildliche Arbeit und schlug der Versammlung die Entlastung vor, die bei Stimmenthaltung der Betroffenen einstimmig erfolgte.

6. Bewilligung des Nachtragshaushalts 2018

Der Schatzmeister stellt der Versammlung den ebenfalls mit dem Kammerreport 1/2018 versandten Nachtragshaushalt zum Voranschlag 2018 vor.

Er legte der Versammlung dar, dass der Umbau zum einen wegen eines erhöhten Platzbedarfs erforderlich ist, darüber hinaus auch der Server der EDV-Anlage der Kammer bisher unzureichend aufbewahrt wurde, sodass der Datenschutzbeauftragte dringend die Errichtung eines eigenen klimatisierten Serverraums gefordert hat. Weiter verfügt die Kammer weder in der Geschäftsstelle direkt noch im Seminarbereich über eine behindertengerechte Toilette, wozu sie als Behörde verpflichtet ist. Letztlich wies er darauf hin, dass in der Geschäftsstelle seit 30 Jahren, abgesehen von einer Überstreichung der Wände und einer einmaligen Erneuerung des Teppichbodens, keine Renovierungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen hat die Versammlung einstimmig den Nachtragshaushalt zum Voranschlag 2018, wie er mit dem Kammerreport 1/2018 versandt worden ist, beschlossen.

7. Beitragsfestsetzung

Die Versammlung beschließt, wiederum einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung

a) Den Kammergrundbeitrag 2019 auf 150,00 € festzusetzen

b) Den Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018) i. H. v. 0,5 Prozent mit der Ermächtigung für den Vorstand, den Zuschlag nicht in voller Höhe zu erheben, festzusetzen.

c) Die beA-Sonderumlage 2019 i. H. v. 52,00 € festzusetzen.

d) Einen Ablösebeitrag Syndikuspauschale i. H. v. 200,00 € festzusetzen.

e) Einen Ablösebeitrag für Mitglieder mit doppelter Kammerzugehörigkeit bezüglich ihrer Umsätze aus der Tätigkeit im Aufgabenbereich anderer Kammern i. H. v. 180,00 € festzusetzen.

f) Ein Ablösebeitrag für juristische Personen i. H. v. 250,00 € festzusetzen.

g) Sterbegeld soll entsprechend der von der Kammerversammlung 2017 beschlossenen Regelung ausgezahlt werden.

8. Bewilligung der Mittel für das Jahr 2019

Der Schatzmeister erläutert die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlags 2019, wie er mit dem Kammerreport 1/2018 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung werden keine weiteren Fragen gestellt. Die Versammlung beschließt wiederum einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltung den Haushaltsvoranschlag 2019 wie er mit dem Kammerreport 1/2018 übersandt worden ist.

Im Anschluss an die Kammerversammlung hatte der Vorstand wieder zu einem gemütlichen Beisammensein eingeladen: In geselliger Atmosphäre, musikalisch untermalt von dem **Saxophonisten Bernd Nickaes** konnten die Kolleginnen und Kollegen im schönen Ambiente der Europäischen Rechtsakademie bei Würstchen, Steaks und Salaten, Bier und Wein sowie netten Gesprächen mit Kollegen den Abend ausklingen lassen.

Es hat auch in diesem Jahr wieder viel Zuspruch und Anerkennung zu diesem Konzept gegeben. Daher freuen wir uns schon jetzt mitteilen zu können, dass auch im kommenden Jahr die Kammerversammlung wieder im Zusammenhang mit dem **„kleinen regionalen Anwaltstag“** angeboten werden wird.

Die Kammerversammlung 2019 findet am Mittwoch, 22.5.2019 im Hotel Contel, Koblenz statt.

II Elektronischer Rechtsverkehr

1.

Nachdem der Bundesrat am 03.11.2017 der **Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung** (ERVV) zugestimmt hatte, ist diese nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1, 2017, 3803 ff.) zum 1.1.2018 in Kraft getreten.

Sie enthielt zunächst nur für die Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit Vorgaben zur Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte, insbesondere zu Dateiformaten und weitere Formalien.

Nunmehr hat der Bundesrat am 02.02.2018 der **Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung** zugestimmt. Mit der Verordnung zur Änderung der Elekronischer-Rechtsverkehr-Verordnung **wird die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung in ihrem Anwendungsbereich auf das Straf- und Bußgeldverfahren erweitert.**

Diese Änderung ist am 15.02. 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2018, 200) verkündet worden und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Gegenüber dem Referentenentwurf hat sich eine Änderung insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorgaben nach § 2 ERVV auf nicht formbedürftige Dokumente ergeben. **Auch für die Übermittlung solcher Dokumente an Strafverfolgungsbehörden oder -gerichte sollen nunmehr die Anforderungen des § 2 ERVV gelten.**

Bund und Ländern steht es frei, mit einer Verordnung die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für ihre Bereiche um ein oder zwei Jahre nach hinten zu schieben.

Rheinland-Pfalz hat durch die **Landesverordnung zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des § 134 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten** (vom 06.11.2017 GVBl. 2017, 246) **den Opt-out für Verfahren nach StPO und OWiG vollzogen.**

Bei den Gerichten ist der elektronische Rechtsverkehr aber nach alter Rechtslage bereits flächendeckend in Strafsachen und Bußgeldverfahren eröffnet. Diese Eröffnung bleibt bestehen. **Der Opt-out betrifft daher nur die Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden und Bußgeldbehörden vollständig.** Er betrifft die Gerichte nur insoweit, als dort die landesrechtlichen Regelungen fortgelten. Die Rechtsverordnung beinhaltet eine Subdelegation auf die verschiedenen Ressorts auf Grundlage des fortgeltenden § 110 a Abs. 2 Satz 1 OWiG, um die sukzessive Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 01.01.2020 auch bei Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden und Bußgeldbehörden zu ermöglichen.

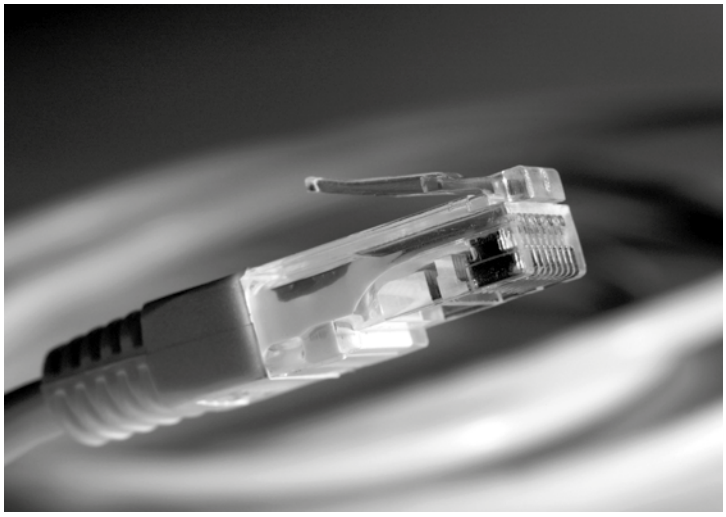

2. Wiederinbetriebnahme des beA

Auf einer außerordentlichen Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer am 27.06.2018 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern mehrheitlich beschlossen, **das**

beA in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb zu nehmen. Sie schlossen sich damit einer Empfehlung des BRAK-Präsidiums an, die gemeinsam mit dem Abschlussgutachten der Firma secunet am 20.06.2018 an alle Kammern im Bundesgebiet übermittelt worden war.

In der Presseerklärung Nr. 19 vom 27.06.2018 weist die BRAK darauf hin, dass die Teilnehmer der Präsidentenkonferenz intensiv über das Gutachten der Firma secunet Security Networks AG und die auf dessen Grundlage anzustellende Risikobewertung diskutiert haben. An dieser Sitzung nahmen auch Vertreter der Firma secunet teil, die Fragen der Präsidentinnen und Präsidenten zum Gutachten beantworteten.

Beschlossen wurde:

Ab dem 04.07.2018 soll die Client Security zum Download und zur Installation bereitgestellt und die Erstregistrierung am beA ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist bzw. war, dass secunet bis dahin die Beseitigung der in ihrem Gutachten vom 18.06.2018 unter Ziffer 3.5.4 und 5.4.1 benannten Schwachstellen bestätigt hat, soweit sie sich auf die Client Security beziehen.

Am 03.09.2018 soll das beA-System insgesamt wieder freigeschaltet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die secunet bis dahin die Beseitigung der Schwachstellen, die in den Ziffern 3.5.3, 3.6.1, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.7, 3.6.9, 3.6.10, 3.6.12, 3.6.13, 4.5.1, 4.5,2, 4.5.3, 5.4.1 (soweit der Nachrichtenversand betroffen ist) und 5.4.2 des Gutachtens beschrieben sind, bestätigt hat. Die übrigen Schwachstellen der Kategorien B werden im laufenden Betrieb beseitigt.

Die Präsidentenkonferenz hat weiter beschlossen:

Die in dem Gutachten unter den Ziffern 5.5.1 und 5.5.3 beschriebenen Schwachstellen der Kategorie B betreffend die Hardware Security Module im laufenden Betrieb, voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2019, durch technische Maßnahmen zu beseitigen.

Die von secunet in Kapitel 5.7. des Gutachtens geforderte Optimierung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte soll nach dem Beschluss spätestens in den ersten Monaten des Jahres 2019 abgeschlossen und von secunet bestätigt werden.

Die Vertreter von secunet haben hierzu den Teilnehmern der Präsidentenkonferenz auch erläutert, dass das Sicherheitskonzept nach Auffassung von secunet nicht vollständig vor einem „Go live“ vorliegen muss, da es lediglich eine dokumentierende und damit organisatorische Funktion, nicht aber eine Schutzfunktion in technischer Hinsicht habe. Es sei daher unproblematisch, das Konzept im laufenden Betrieb zu vervollständigen.

Die Konferenz kam weiterhin überein, dass sich die BRAK gegenüber dem BMJV und den Justizministerien der Länder für die Einführung einer mindestens 4-wöchigen Testphase nach Wiederinbetriebnahme des beA-Systems einsetzen wird.

Mit der Presseerklärung Nr. 20 vom 03.07.2018 wies die BRAK darauf hin, dass ab dem 04.07.2018 im Laufe des Nachmittags die **Client Security wieder zum Download und zur Installation bereitgestellt wird. Die Erstregistrierung am beA war damit wieder möglich.**

Die Firma secunet Security Networks AG hat hinsichtlich der Beseitigung der in ihrem Gutachten vom 16.06.2018 unter Ziffern 3.5.4 und 5.4.1 benannten Schwachstellen grünes Licht für die Client Security gegeben.

Hinsichtlich der potentiellen Schwachstelle 3.5.4 teilte secunet mit, dass in der neuen von der BRAK übermittelten beA Client Security innerhalb der verwendeten Drittbibliotheken keine sicherheitsrelevanten Schwachstellen identifiziert wurden, die einem „Go live“ im Wege stehen. Unter der Betrachtung der Softwareaktualität kann aus Sicht von secunet bei beA Client Security zum Download

durch die BRAK bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Schwachstelle 5.4.1 erklärt secunet, dass man sich durch ein zusätzliches Quelltext-Audit davon überzeugt habe, dass zu keiner Zeit Zugriff auf den Klartext der vertraulichen Nachrichtenanhänge bestand. Die Schwachstelle stellt nach Auffassung von secunet in dieser Form kein Hindernis mehr für eine Wiederinbetriebnahme des beA dar. Bis zum „Go live" werden unabhängig davon weitere Integrationsmaßnahmen umgesetzt.

Der auf der außerordentlichen Präsidentenkonferenz der BRAK am 27.06.2018 gefasste Beschluss zur zweistufigen Wiederinbetriebnahme des beA konnte damit in Phase 1 eintreten.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand guter Dinge, dass die elektronischen Anwaltspostfächer ab dem 03.09.2018 wieder freigegeben werden können.

III. Geldwäschegesetz

Seit dem 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten.

1.

Mit den im Kammerreport 3/2017 abgedruckten **Hinweisen,** die jetzt auch als Download auf unserer Homepage zu finden sind, haben wir versucht, Ihnen einen ersten Überblick darüber zu verschaffen, auf was sich Kolleginnen und Kollegen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, einstellen müssen.

Auf unserer Homepage finden Sie – auch als Download – die vom Vorstand nach § 51 Abs. 8 GwG beschlossenen **Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung Ihrer Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen,** wie auch ein sehr umfassendes Beispiel einer **Geldwäscherisikoanalyse** nach § 5 GwG.

2.

Nach § 6 Abs. 5 GwG muss der Verpflichtete angemessene Vorkehrungen treffen, damit es seinen Mitarbeitern unter **Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität** möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden.

Als Service für unsere Mitglieder haben wir unter dem Stichwort **„Geldwäschegesetz"** und dort unter **„Whistleblower"** über eine Verlinkung ein Hinweisgebersystem ins Netz gesetzt, über das ein Hin-

weisgeber sich auch anonym an uns wenden kann.

Er kann innerhalb dieses Systems anonym für sich ein Postfach einrichten, über das er mit uns korrespondieren kann, ohne dass er seine Anonymität aufgeben muss.

3.

Die Zentralstelle für **Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU")** – oder andere zuständige Behörden – können von den Verpflichteten Auskunft darüber verlangen, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war (§ 6 Abs. 6 Satz 1 GwG). **Die Verpflichteten müssen insoweit Vorkehrungen treffen, um diese Auskünfte erteilen zu können.**

Das gilt auch für Rechtsanwälte. Jedoch können Sie im Einzelfall die Auskunft dann verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die Sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen (Ausnahme von der Ausnahme), wenn der Anwalt weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Sätze 3 u. 4 GwG).

4.

Zwischenzeitlich hat der Rat der EU und das Europäische Parlament die **5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie** im Mai 2018 formell verabschiedet und diese auch im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Richtlinie sieht fünf große Neuerungen vor, dies sind die Stärkung der Transparenz für E-Geld-Produkte durch Senkung der Schwellenbeträge, für die keine Identitätsangabe erforderlich ist, die Einbeziehung von Umtauschplattformen für virtuelle Währungen in den Geltungsbereichen der vierten Geldwäscherichtlinie, verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko, der Ausbau der Befugnisse der zentralen Meldestelle (Financial Intelligence Unit, FIU) sowie das Schaffen von mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer.

Für Anwälte gilt nun, dass die zentralen Meldestellen auch anlasslos Anfragen an eine Anwaltskanzlei senden können.

Diese Richtlinie muss innerhalb von 18 Monaten von den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls umgesetzt werden.

5.

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

Sie hat die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben hat.

Auch hat sie im Rahmen nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Der Vorstand hat beschlossen, seiner gesetzlichen Verpflich-

tung zur anlasslosen Prüfung in der zweiten Augusthälfte nachzukommen.

Er wird ca. 10 % unserer Mitglieder – die nach dem Zufallsprinzip ausgesucht werden – anschreiben und einen Fragebogen zusenden, mit dem zunächst festgestellt werden soll, wer Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist. Diesem Fragebogen ist eine Erläuterung beigefügt, mit deren Hilfe Sie, soweit Sie angeschrieben werden, bitte den Fragebogen ausfüllen und diesen an uns zurücksenden.

Aus dem Kreis der sich hiernach ergebenden Verpflichteten wird der Vorstand dann ca. 1 % anschreiben und um Vorlage der Dokumentation ihrer Risikoanalyse bitten.

Den **Fragebogen zur Feststellung, ob Sie Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind,** finden Sie auch als Download auf unserer Homepage.

Wie ausgeführt, kommt der Vorstand mit diesem Anschreiben seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht gem. § 51 Abs. 3 S. 2 GwG nach. Insofern möchten wir Sie bereits an dieser Stelle auf Ihre sich aus § 56 BRAO ergebende Verpflichtung zur Auskunftserteilung mit der Maßgabe der Anordnung von Zwangsgeld nach § 57 BRAO hinweisen.

IV. EU-Datenschutzgrundverordnung

Checkliste für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 ist die neue europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten, ebenso die neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Entwurf eines Datenschutzgesetzes RLP befindet sich zurzeit im parlamentarischen Verfahren und wird ebenfalls in Bälde in Kraft treten. Damit soll ein einheitlicher Datenschutzstandard in Europa geschaffen werden.

Dass das Datenschutzrecht nicht nur ein Beratungsthema für Mandanten ist, sondern die Kanzleien auch in eigener Sache trifft, ist nicht neu. Schon nach bisherigem Recht musste eine Kanzlei ab einer bestimmten Personenzahl, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Neu ist, dass nunmehr europaweit ein mehr oder weniger einheitliches Datenschutzrecht gilt, welches Vorgaben für die Verarbeitung von Daten enthält.

Der bei der BRAK eingerichtete **Ausschuss „Datenschutzrecht“** hat eine Checkliste zur DS-GVO erarbeitet. Unter den nachfolgenden Stichworten sind die wesentlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen exemplarisch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, dargestellt.

1. Rechtsanwalt als Verantwortlicher, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sowie jede Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59 c BRAO), die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ist ein sog. Verantwortlicher

(Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dieser ist ggf. gemeinsam mit anderen insbesondere dafür verantwortlich, dass er die Anforderungen der DS-GVO einhält. Die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sind in Art. 6 DS-GVO festgelegt. Bei der Bearbeitung insbesondere der Mandantendaten liegt die Rechtsgrundlage regelmäßig im zugrundeliegenden Mandatsvertrag (Art. 6 Abs.1b DS-GVO), bei Mitarbeiterdaten im Arbeitsvertrag. Auch nach Beendigung des Mandats bzw. der Beschäftigung können nachvertragliche Pflichten die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bilden. Wenn möglich sollte man es vermeiden, mit Einwilligungen zu arbeiten, da diese frei widerruflich sind und den Anforderungen von Art. 7 und/oder Art. 8 DS-GVO entsprechen müssen. Die DS-GVO enthält an verschiedenen Stellen spezielle Dokumentationspflichten, beispielsweise in Art. 30 (Verarbeitungsverzeichnis), Art. 33 Abs. 5 (Dokumentation von Datenschutzvorfällen) oder Art. 28 Abs. 3 a (Dokumentation von Weisungen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen).

- Gibt es ein Bewusstsein in Ihrer Kanzlei dafür, dass Datenschutz „Chefsache" ist, beispielsweise durch Regelung der Verantwortlichkeiten, Bewusstsein über Datenschutzrisiken, Transparenz über Zielkonflikte (z.B. zwischen den Betroffenenrechten und dem anwaltlichen Geheimnisschutz)?

- Gibt es für jede Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang der Berufsausübung eine Dokumentation, mit der Sie die Rechtmäßigkeit Ihrer Verarbeitung (Art. 6 DS-GVO) nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)?

- Haben Sie geprüft, ob die Einwilligungen, auf die Sie ggf. eine Verarbeitung stützen, noch den Voraussetzungen der Art. 7 und/oder Art. 8 DS-GVO entsprechen? Können Sie das Vorliegen der Einwilligung nachweisen?

- Haben Sie ggf. ein Datenschutzmanagementsystem installiert, um sicherzustellen und den Nachweis erbringen zu können, dass Ihre Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO)?

- Haben Sie bei gemeinsamer Verantwortung eine Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO getroffen?

2. Datenschutzbeauftragter

In der Regel ist nur dann ein Datenschutzbeauftragter vom Verantwortlichen zu benennen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Art. 37 DS-GVO, erweitert durch § 38 Abs. 1 BDSG-neu). Das bedeutet, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wenn mindestens zehn Personen Zugang zur Kanzlei-EDV haben (dabei ist der Zugang zu E-Mails ausreichend), unabhängig vom Tätigkeitsumfang (auch Teilzeitkräfte). Es kann ein Angestellter der Kanzlei oder Externer bestellt werden. Für angestellte Datenschutzbeauftragte gelten besondere Kündigungsschutzregelungen. Inhaber, Partnerund (bei Gesellschaften) gesetzliche Vertretungsorgane (z.B. Geschäftsführer) dürfen nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden (keine Selbstüberwachung)

- Muss ein Datenschutzbeauftragter in Ihrer Kanzlei benannt werden?

- Wenn ja, sind dessen Kontaktdaten gem. Art. 37 Abs. 8 DS-GVO der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden?

- Welche sonstigen Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte neben dieser Funktion in der Kanzlei? Ist er u.U. von seiner sonstigen Tätigkeit zumindest zum Teil freizustellen?

3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche muss ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten führen (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO). Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z.B.: Verarbeitung von Mandantendaten zur Be-

ratung, Vertretung und Rechnungsstellung, Verarbeitung von Daten des Anspruchsgegners des Mandanten zur Beratung, Vertretung und Rechnungsstellung, Betrieb der Webseite über Dienstleister, Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter. An dieser Stelle wird u.a. auf ein in der DSK abgestimmtes Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses verwiesen.

– Haben Sie ein aussagekräftiges Verarbeitungsverzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt, das die Angaben z.B. bezüglich Zwecken, Kategorien personenbezogener Daten, Empfängern und/oder Löschfristen enthält?

4. Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt (Art. 29, 32 Abs. 4 DS GVO).

– Haben Sie alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen, verpflichtet? Es bietet sich an, dies mit der Verpflichtung auf das Anwaltsgeheimnis zu verknüpfen.

– Ist die Verwendung beruflicher Kommunikationsmittel für private Zwecke erlaubt/verboten/geregelt (Telefon/Handy, Smartphone, PC/Laptop, Internet, E-Mail)? Gibt es Festlegungen zur privaten Nutzung beruflicher Kommunikationsmittel?

– Ist die Verwendung privater Kommunikationsmittel für berufliche Zwecke geregelt (z. B. Smartphone, Laptop)?

5. Informationspflichten und Auskunftsrechte

Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Zumindest muss er darauf hinweisen, wo die Informationen leicht zugänglich sind (z.B. Anlage zum Anwaltsvertrag, Homepage). Die betroffenen Personen haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten. Art. 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 DS-GVO sowie § 29 BDSG-neu – im Hinblick auf die berufsrechtliche Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts nach § 43a Abs. 2 BRAO – enthalten differenzierte Ausnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

– Haben Sie bestehende Informationspflichten, insbesondere bei Beginn des Mandats, sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung geprüft?

– Haben Sie Ihre Texte zur datenschutzrechtlichen Information der betroffenen Personen bei der Datenerhebung an die Anforderungen nach Art. 13 bzw. 14 DS-GVO angepasst?

– Haben Sie geprüft, inwieweit in die Texte insbesondere folgende Informationen neu aufgenommen werden müssen?

  - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
  - Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Erfüllung des Mandatsvertrags, Art. 6 Abs. 1b DS-GVO);
  - Darüber hinaus, falls Sie die Verarbeitung mit Ihren berechtigten Interessen oder berechtigten Interessen eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO) begründen: die berechtigten Interessen;
  - Dauer der Speicherung; mindestens die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - Bestehen der Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch aufgrund besonderer Situation einer betroffenen Person sowie auf Datenportabilität;
  - Sofern Verarbeitung auf Einwilligung beruht: das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilli-

gung, Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde;

- Ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist;

- Sofern Sie die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben haben: aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf. ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

– Haben Sie ein Verfahren eingerichtet, um Anträge von betroffenen Personen auf Auskunft zu den eigenen Daten nach Art. 15 DS-GVO zeitnah und vollständig erfüllen zu können (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)?

– Haben Sie Verfahren eingerichtet, um Anträge auf Datenübertragbarkeit betroffener Personen erfüllen zu können (Art. 20 DS-GVO)?

6. Löschen von personenbezogenen Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z.B. berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht, § 50 Abs. 1 BRAO) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz nach Art. 5 Abs. 1 e) DS-GVO („Speicherbegrenzung“) und Art.17 DS-GVO. Allerdings ist in diesem Zusammenhang Art. 17 Abs. 3 b) DS-GVO zu beachten, der vorsieht, dass die Löschung nicht vorgenommen werden muss, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, die die Verarbeitung erfordert. Dies kann z.B. im Hinblick auf § 43a Abs. 4 BRAO gegeben sein, der eine Interessenkollisionsprüfung bei Übernahme eines Mandats vorsieht oder im Hinblick auf steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.

– Wie haben Sie sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Mandats in Ihrer Kanzlei in Hinblick auf die Löschung von Daten Berücksichtigung finden (datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Art. 25 DS-GVO)?

– Haben Sie ein Verfahren eingerichtet, um begründete Anträge von betroffenen Personen auf Löschung (Art. 17 DS-GVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS -GVO) erfüllen zu können?

7. Sicherheit der Verarbeitung und Organisation

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind viele Standardmaßnahmen hilfreich. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, Firewall, regelmäßige Backups, Virenscanner und Benutzerrechte. Bei der Kommunikation mit Mandanten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Verschlüsselung eingesetzt wird.

– Haben Sie Ihre bestehenden Prozesse zur Überprüfung der Sicherheit der Verarbeitung auf die neuen Anforderungen des Art. 32 DS-GVO angepasst?

– Haben Sie insbesondere bestehende Checklisten zur Auswahl von technischen und organisatorischen Maßnahmen durch eine risikoorientierte Betrachtungsweise auf Basis der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten ersetzt?

– Wurde ein geeignetes Managementsystem zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Verbesserung der Security-Maßnahmen umgesetzt?

– Wurden Schutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung und der Einsatz von kryptographischen Verfahren zum Schutz vor unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitungen sowohl bezüglich externer als auch interner „Angreifer“ umgesetzt?

– Haben Sie die Daten z.B. bei der Verwendung mobiler

Datenträger (z.B. Laptop) außerhalb der Kanzlei, z.B. durch Verschlüsselung besonders gesichert?

- Werden Altgeräte bzw. Altdatenträger (z.B. Kopierer mit Festplatte) vor der Abgabe an Dritte sicher gelöscht?

- Werden Altakten datenschutz- und berufsrechtsgerecht entsorgt?

8. Auftragsverarbeitung

Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z.B. IT-Wartung oder Webhosting) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich (Art. 28 DS-GVO). Muster der DSK finden sie hier. Eine Datenverarbeitung durch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)beruht auf gesetzlicher Grundlage und stellt keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO dar.

- Haben Sie eine Übersicht über die Auftragsverarbeiter?

- Haben Sie mit allen Ihren Auftragsverarbeitern (z. B. mit. dem IT-Dienstleister für Webseite und Wartung der Kanzlei-IT) die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mindestinhalt nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abgeschlossen?

9. Datenschutzverletzungen / Meldepflichten

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z.B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Mandantendaten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten, u.U. kann die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Verschwiegenheit in Kenntnis zu setzen sein.

- Haben Sie gem. Art. 33 DS

- GVO sichergestellt, dass eine Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden möglich ist?

- Haben Sie insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzverletzungen in Ihrer Kanzlei erkannt werden können?

- Haben Sie dazu eine geeignete Methode zur Ermittlung eines Risikos bzw. eines hohen Risikos in Ihrer Kanzlei eingeführt?

- Haben Sie einen Prozess aufgesetzt, wie mit potentiellen Verletzungen kanzleiintern umzugehen ist?

- Haben Sie festgelegt, wer, wann und wie mit der für Sie zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde kommuniziert?

- Haben Sie Verfahren eingerichtet, um Ihre Benachrichtigungspflicht gegenüber betroffenen Personen erfüllen zu können z. B. beim Verlust von Mitarbeiterdaten (Art. 34 DS-GVO, § 29 BDSG-neu)?

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Regelfall müssen Rechtsanwälte keine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen. Nur bei Zweifelsfällen muss ausnahmsweise eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO durch Rechtsanwälte durchgeführt werden. Erwägungsgrund 91, S. 4 und 5 zur DS-GVO sieht eine Ausnahme für Einzelanwälte vor.

Wenn eine Datenverarbeitung vorliegt, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO erfordert, muss gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, unabhängig von der Anzahl der mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen. Dies ist jedoch, wie erwähnt, der Ausnahmefall.

Bei Rechtsanwälten mit umfangreicher Tätigkeit insbesondere in den Bereichen der Art. 9 und 10 DS-GVO (z.B. Daten zur Religion, zur Gesundheit, zu Straftaten) sollte die Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (auch bei Unterschreitung der „10er-Grenze“) im Einzelfall geprüft werden.

- Haben Sie als Rechtsanwalt ausnahmsweise eine Daten-

schutz-Folgenabschätzung durchzuführen?

– Verarbeiten Sie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten i. S. v. Art. 9 und 10 DS-GVO, z. B. Gesundheitsdaten in umfangreicher Weise?

– Haben Sie sich für einen Prozess der Datenschutz-Folgenabschätzung entschieden; haben Sie diesen schon einmal getestet?

Eine immer wieder an den Vorstand gerichtete Frage betrifft die **Mail-Kommunikation in Mandatsverhältnissen,** d. h., ob diese unabdingbar verschlüsselt zu erfolgen hat.

Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten unserer Kammer halten wir fest, dass vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass auf jeden Fall eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Insofern sollte die verwandte Anwaltssoftware die Möglichkeit einer 256 Bit Verschlüsselung vorsehen. In diesem Fall muss zur Verschlüsselung ein Passwort vergeben werden, welches den Mandanten zur Entschlüsselung mitgeteilt werden muss.

Herrschend wird allerdings die Auffassung vertreten, dass solange der E-Mailverkehr über die Sicherheitszertifikate SSL oder CLS erfolgt, es keiner weiteren Verschlüsselung bedarf. Zu 99 % erfolgt die Versendung der E-Mails über diese Sicherheitszertifikate.

Weiter wurde an uns die Frage gerichtet, ob man auch weiterhin unaufgefordert und ohne Einwilligung des Mandanten **Weihnachtsgrüße** an diesen versenden kann.

Auch hier haben wir Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragen unserer Kammer genommen.

Dem strengen Wortlaut der Datenschutzgrundverordnung zur Folge müsste in der Tat zunächst die Einwilligung des Mandanten eingeholt werden, um entsprechende Weihnachtsgrüße und -wünsche zu versenden.

Da aber die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sozialadäquat ausgelegt und angewandt werden müssen, sind wir der Auffassung, dass auch weiterhin **Weihnachtsgrüße und -wünsche an die Mandanten versandt werden können, ohne zuvor die Einwilligung dieser Personen eingeholt zu haben.**

V. Angemessene Vergütung der Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein verständigten sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zur angemessenen Anpassung der Anwaltsgebühren und übergaben dazu am 16.04.2018 einen Forderungskatalog an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, **Dr. Katarina Barley.**

Dieser beinhaltet eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen und einer moderaten linearen Anpassung der Gebührentabellen.

In einer gemeinsamen Presseerklärung wiesen die Präsidenten darauf hin:

Die Rechtsanwaltsvergütung bedarf dringend einer angemessenen Anpassung. Orientierungsmaßstab muss die allgemeine Lohnentwicklung der vergangenen Jahre sein.

Seit der letzten Gebührenerhöhung 2013 sind allein die Tariflöhne um insgesamt 13 Prozent gestiegen. „Eine lineare Anhebung der Gebührensätze der Vergütungstabellen ist dringend notwendig, um die Rechtsanwaltskanzleien an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Sie müssen schließlich auch die gestiegenen Kosten für Mitarbeiter, Mieten, Energie und vieles mehr tragen“, macht BRAK-Präsi-

dent Ekkehart Schäfer deutlich. Nur bei einer entsprechenden Anpassung könne das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch weiter die wirtschaftliche Grundlage für die anwaltliche Tätigkeit sein.

„Wir brauchen eine Orientierung der Rechtsanwaltsvergütung an der allgemeinen Tariflohnentwicklung", hebt Ulrich Schellenberg, DAV-Präsident, hervor. Sie müsse sich an der jährlichen Entwicklung von 2,6 Prozent orientieren (1). Bei Verfahren mit mehreren Terminen und einer längeren Dauer seien auch strukturelle Verbesserungen, wie z. B. die Anpassung der Zusatzgebühr (2) erforderlich. „Wir brauchen eine bessere Kompensation der anwaltlichen Arbeit" fordert Schellenberg.

Einig sind sich die Organisationen, dass die Gerichtsgebühren nicht weiter steigen müssen. Der Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger dürfe nicht durch überzogene Verfahrenskosten gefährdet werden. Das Vorhalten einer leistungsfähigen Justiz sei eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und müsse sich daher nicht komplett selbst finanzieren. „Wir brauchen die Anhebung, um gerade auch im ländlichen Bereich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein auskömmliches Einkommen zu sichern und damit den Zugang zum Recht zu gewährleisten", hebt Schellenberg hervor.

Zukünftig muss gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Gebührenanpassung in überschaubaren Zeitabständen erfolgt. „Angemessen wäre dabei ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren", so Schäfer.

Im weiteren Gesetzesverfahren werden sich BRAK und DAV im Dialog mit den Parlamentariern und den Ländern auch für diese Forderung einsetzen.

„Das Gesetzgebungsverfahren muss jetzt zügig durchgeführt werden. Nur eine schnelle Anpassung der Vergütung hilft unseren Kolleginnen und Kollegen wirklich", so die Präsidenten beider Anwaltsorganisationen.

VI. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Seit über 130 Jahren unterstützt die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte Bedürftige und deren Angehörige. Dazu zählen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Witwer und Witwen sowie Kinder, solange sie sich noch in der Ausbildung befinden.

Als Voraussetzung gelten Notlagen, die durch Krankheit, Alter oder schwere Schicksalsschläge verursacht wurden.

Aufgrund der Aufrufe in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Kammern konnte die Hülfskasse im vergangenen Jahr wieder einen sehr guten Spendeneingang verzeichnen. Sie erhielten Spenden aus allen 28 Kammerbezirken i. H. v. insgesamt 204.516,36 €.

103.650,00 € konnten an 186 Spendenempfänger weitergeleitet werden.

Von den Spendeneinnahmen erhielten bedürftige Angehörige unseres Kammerbezirks einen Gesamtbetrag i. H. v. 5.400,00 €.

Auch wir werden wieder im Kammerreport 3/2018 der Bitte um einen Spendenaufruf in unserem Kammerreport der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte nachkommen.

Soweit Ihnen, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, aus Ihrem Umfeld Umstände zur Kenntnis gelangen, dass Kollegen oder ihre Angehörige unverschuldet in eine Notlage geraten sind, bitten wir uns diese mitzuteilen, damit auch diesen ggf. eine entsprechende Unterstützung zuteilwerden kann.

VII. Aus- und Fortbildung

Rechtsanwaltsfachangestellte

Haben im Jahr 2016 bundesweit 3305 Berufsausbildungsverträge registriert werden können, so ist im Jahr 2017 ein leichter Anstieg auf 3600 Verträge zu verzeichnen.

Eine tabellarische Darstellung entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2017

RAKn	Rechtsanwalts-fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	**0**	0	0	**0**	-
Bamberg	154	0	**154**	172	0	**172**	**90**
Berlin	65	100	**165**	137	103	**240**	**69**
Brandenburg	43	0	**43**	48	0	**48**	**90**
Braunschweig	30	42	**72**	32	42	**74**	**97**
Bremen	32	41	**73**	32	48	**80**	**91**
Celle	110	163	**273**	102	182	**284**	**96**
Düsseldorf	242	21	**263**	300	15	**315**	**83**
Frankfurt*	138	127	**265**	132	101	**233**	**114**
Freiburg	130	0	**130**	134	0	**134**	**97**
Hamburg	158	0	**158**	141	0	**141**	**112**
Hamm	326	382	**708**	342	441	**783**	**90**
Karlsruhe	108	0	**108**	112	0	**112**	**96**
Kassel	32	32	**64**	29	31	**60**	**107**
Koblenz	178	0	**178**	161	0	**161**	**111**
Köln	294	0	**294**	320	0	**320**	**92**
Mecklenb.-Vp.	39	0	**39**	46	0	**46**	**85**
München	343	0	**343**	374	0	**374**	**92**
Nürnberg	199	0	**199**	215	0	**215**	**93**
Oldenburg	38	166	**204**	47	159	**206**	**99**
Saarbrücken	63	0	**63**	78	0	**78**	**81**
Sachsen	105	0	**105**	129	0	**129**	**81**
Sachsen Anh.	52	0	**52**	53	0	**53**	**98**
Schleswig	26	145	**171**	36	142	**178**	**96**
Stuttgart	192	0	**192**	223	3	**226**	**85**
Thüringen	38	0	**38**	50	0	**50**	**76**
Tübingen	76	0	**76**	68	1	**69**	**110**
Zweibrücken	94	0	**94**	87	0	**87**	**108**
Gesamt	**3.305**	**1.219**	**4.524**	**3.600**	**1.268**	**4.868**	**93**

*** RAK Frankfurt - ReNoFa inkl. 5 Notarfachangestellte**

Von links: Charline Puth, Katrin Heinrichs, Luisa Steinbrecher, Maren Hundinger, JRin A. Vollmari, Vizepräsidentin, Herbert Mertin , Staatsminister der Justiz, Laura Müller, Nils Eppelmann, Stefanie Franz.

Verabschiedung der Rechtsanwaltsfachangestellten

96 „frisch gebackenen" Rechtsanwaltsfachangestellten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz wurden am 19.06. 2018 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz für ihre erfolgreich bestandenen Prüfungen geehrt.

Höhepunkt des Festaktes war die Urkundenübergabe durch den **Staatsminister der Justiz Rheinland-Pfalz, Herbert Mertin,** sowie durch die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, Rechtsanwältin Justizrätin Alice Vollmari aus Mainz.

Die Jahrgangsbesten aus den vier Landgerichtsbezirken Mainz, Trier, Koblenz und Bad Kreuznach erhielten Blumen und Präsente. Das beste Prüfungsergebnis erzielte Luisa Steinbrecher

Laura Müller, Rechtsanwälte von Deringer, Koblenz

aus der Kanzlei Glöser, Hechmat und Kollegen, Mainz.

Die Absolventen wurden nach einer neuen und anspruchsvolleren Prüfungsordnung geprüft, die diese umfangreiche dreijährige Ausbildung abschließt. Doch der Einsatz lohnt sich, denn die Aussichten sind gut: Wer den Abschluss erworben hat, kann einen Arbeitsplatz und solide Aufstiegschancen erwarten. Qualifizierte Fachkräfte sind auch in der Fachangestelltenbranche sehr gefragt, wissen Minister Mertin und Justizrätin Vollmari. Denn durch immer umfangreichere und spezialisiertere Aufgaben steigen die Anforderungen. Allerdings sind Fachangestellte als Stütze der Kollegen für Büro- und Verwaltungsaufgaben, mithin im Arbeitsalltag des Anwaltes nicht wegezudenken.

An dem Festakt nahmen auch die Vertreten der berufsbildenden Schulen, die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder der vier Prüfungsausschüsse sowie die Präsidentin des Oberlandesgericht, Marliese Dicke, teil. Darüber hinaus folgten viele ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtanwälte, sowie Eltern und Freunde der „frisch gebackenen Fachangestellten" der Einladung der Rechtsanwaltskammer.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Verbraucherrechtstage

Auch die **Verbraucherrechtstage 2017/2018** – diesmal zum Thema **„Das Erbe gerecht verteilen"** – wurden von den Verbrauchern an allen vier Landgerichtsstandorten unseres Bezirks sehr gut angenommen.

Es wurden folgende Kurzreferate angeboten:

„Wertgegenstände vererben – Was ist ein Vermächtnis?" - Herr Kollege Stefan Poths, St. Goar

„Wie vererbt man eine Immobilie?" – Herr Kollege Lothar Breitenbach, Koblenz

„Unliebsame Verwandte enterben, aber wie?" – Herr Kollege Dr. Oliver Siebert Mainz

Alle Vorträge sorgten für großes Interesse und rege Diskussionen.

Für die **Verbraucherrechtstage 2018/2019,** die am **20.09.2018 in Koblenz** und am **21.09.2018 in Bad Kreuznach** jeweils **um 17.30 Uhr** stattfinden, soll das „Neue Baurecht – **was Bauherren jetzt wissen müssen"** näher beleuchtet werden.

Zu den Themen:

„Das neue Baurecht: Die wichtigsten Änderungen für den Verbraucher“ referiert die **Kollegin Nina Janßen, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Trier**

zu „Beweissicherung und Schadenersatz“, referiert der Kollege **Dr. Burkhard Hermann, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Mainz**

zu „Die Abnahme des Sonder- und Gemeinschaftseigentums beim Erwerb einer Eigentumswohnung“, referiert der **Kollege Christoph Schöll, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Koblenz.**

Für eine kompetente und kurzweilige Moderation wird wieder der TV-Rechtsexperte Dr. Bernd-Ulrich Haagen sorgen.

2. Tag des Rechts

Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis

Nach einer erfolgreichen Auftaktveranstaltung im vorigen Jahr hatten die IHK Rheinhessen und die Rechtsanwaltskammer Koblenz für den

11. April 2018

zu einem gemeinsamen **2. Tag des Rechts** in die Räume der IHK Mainz eingeladen.

Es interessierten sich rund 130 Gäste bestehend aus Unternehmerinnen, Unternehmern und Kollegen für die im Mittelpunkt stehenden Themen **„Datenschutzgrundverordnung sowie deren Anforde-**

Von links: Katja Furtwängler, IHK Rheinhessen, Andrea Wensch, IHK Rheinhessen, RA Hans-Christian Kutzner, RAin Annemarie Dhonau, RA Kristof Mades, Sandra Döll, IHK Rheinhessen, Ass. jur Heike Goerke, RAK Koblenz.

rungen an Unternehmen und den Handlungsbedarf", „Compliance – eine Einführung in die Thematik" sowie „Update Arbeitsrecht".

Diese Fachvorträge der Kollegen

- **Kristof Mades, Bad Kreuznach**
- **Annemarie Dhonau, Bad Sobernheim**
- **Hans-Christian Kutzner, Mainz**

gaben einen qualifizierten und spannenden Überblick über Themen, die die Teilnehmer beider Kammern gleichermaßen beschäftigen und beantworteten darüber hinaus zahlreiche Einzelfragen.

3. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Die Industrie- und Handelskammer Koblenz und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz laden wieder zu einem gemeinsamen **„Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag"** ein.

Die Veranstaltung findet am

25.9.2018, um 13.30 Uhr,
in den Räumen
der IHK Koblenz
Schlossstrasse 2, Koblenz

statt.

Schwerpunkt der Veranstaltung ist das Thema **„Datenschutz und Legal Tech".** Es werden mehrere Anwälte und Unternehmensjuristen zu Wort kommen, wobei neben diesen derzeit sehr aktuellen Inhalten auch spezielle Problematiken der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Bereich des Unternehmensrechts ein weiteres Thema bilden.

Natürlich soll in dieser gemeinsamen Veranstaltung neben Informationen auch Möglichkeit zum kollegialen Austausch auf regionaler Ebene geboten werden; Gelegenheit hierzu gibt es ab 17 Uhr bei einem „get together".

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.

4. Podiumsdiskussion

Am 24.10.2018 um 17.30 Uhr lädt die Rechtsanwaltskammer zur

Podiumsdiskussion in den

Erbacher Hof
Grebenstraße 24
Mainz

ein.

Diskutiert wird über das Thema

Gewaltverbrechen in unserer Gesellschaft – wie gehen wir mit Tätern und Opfern um?

Bei spektakulären Gewalt- oder Sexualstraftaten kochen die Emotionen regelmäßig hoch. Gewaltverbrecher gelten in der Öffentlichkeit als monströser Abschaum. Unser Rechtsstaat sieht vor, dass auch Gewaltverbrecher einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Verteidigung haben. Ihren Verteidigern schlägt oftmals unverhohlen Unverständnis, gar Hass entgegen. Aber wie sieht es mit den Geschädigten aus? Opfer von Gewaltverbrechen, bzw. deren Hinterbliebene haben oft ihr Leben lang mit den Folgen der Tat zu kämpfen und erhalten kaum psychische oder materielle Unterstützung. In die Täter werden hingegen Gelder und Mühe investiert. Geht Täterschutz vor Opferschutz, oder umgekehrt? Ist beides nebeneinander zu realisieren? Immer wieder gibt es auch Fälle von Selbstjustiz, wenn Opfer oder Hinterbliebene zu Tätern werden. Was geht in den Menschen vor, die solch einen Racheakt verüben? Wie erleben die Gerichtsreporter den Umgang mit Tätern und Opfern? Welche Rolle spielt die mediale Berichterstattung bei derartigen spektakulären Fällen und welches Bild vermittelt sie?

Als Podiumsteilnehmer zu diesen Fragen konnten folgende Teilnehmer gewonnen worden:

Hans Holzhaider, Gerichtsreporter Süddeutsche Zeitung

Gabriele Karl, Gründerin des Vereins „Opfer gegen Gewalt"

Prof. Dr. Norbert Nedopil, forensischer Psychiater, Universität München

Volker Schröder, Strafverteidiger

Die Moderation wird Herr **Dr. Andreas Ammer,** Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwalts-

kammer Koblenz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins leiten.

Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren.

5. Fachsymposium

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz laden zu einem gemeinsamen **Fachsymposium** zum Thema **„Patientenverfügung"** ein.

Die gemeinsame Veranstaltung findet am

28. November 2018
17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

im größten **Hörsaal der Chirurgie am Uniklinikum Mainz** statt.

Folgende Referenten werden nach einem Grußwort der Landesärztekammer einen ca. 15-minütigen Vortrag halten.

Dr. Marc Bodenstein, Ltd. OA der Klinik für Anästhesiologie, Uniklinikum Mainz

Felix Orlowski, Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. med. Katja Kumpmann, Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Norbert Paul, Direktor am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Johannes-Gutenberg Universität Mainz

Die Veranstaltung wird von Rechtsanwalt **Dr. Andreas Ammer,** Fachanwalt für Medizinrecht moderiert. Das Publikum kann im Anschluss an die Vorträge Fragen stellen. Angesprochen sind sowohl ein Fachpublikum aus Ärzten und Rechtsanwälten als auch interessierte Bürger an.

Hinweise

1. Dr. Ulrich Wessels zum neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

Auf einer außerordentlichen Sitzung in Berlin am 28.05.2018 ist **RAuN Dr. Ulrich Wessels,** der **Präsident der RAK Hamm,** durch die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit einer eindeutigen Mehrheit zum nächsten **Präsidenten der BRAK** gewählt worden. Anlass für die vorgezogene Wahl war das angekündigte Ausscheiden des amtierenden Präsidenten Ekkehart Schäfer. Dieser hatte, aktuellem ärztlichem Rat folgend, angekündigt, sein Amt nach dreijähriger Amtszeit am 14.09.2018 niederzulegen.

Dr. Wessels wurde im September 2015 als Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt. Dort ist er zuständig für die Bereiche Anwaltsnotare, BORA und BRAO, das Deutsche Anwaltsinstitut, Familien- und Erbrecht, Verwaltungsrecht und Rechtsdienstleistungsgesetz. Als für das Berufsrecht zuständiger Vizepräsident engagiert er sich auf nationaler Ebene insbesondere im BRAO-Ausschuss und beteiligte sich intensiv am Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht und in der AG Fremdkapital. Im internationalen Bereich ist Wessels zuständig für den Rechtsstaatsdialog mit Mittel- und Osteuropa sowie den Freundschaftsaustausch mit der Israel Bar Association.

Neu ins Präsidium der BRAK wurde ebenfalls am 28.05.2018 der **Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Herr André Haug** gewählt.

2. BGH: Anwaltsvertrag als widerruflicher Fernabsatzvertrag

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 23.11.2017 –XI ZR 204/16 – erstmalig entschieden, dass Anwaltsverträge den Regeln für den Fernabsatz unterfallen und als solche widerrufen werden können. Anwaltsverträge seien Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung gem. § 312 b Abs. 1 BGB a.F. der teilweise in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht, dass die Anwendung des Fernabsatzrechts nicht gerechtfertigt sei, weil eine persönliche Dienstleistung im Vordergrund

stehe, erteilte der BGH eine Absage. Der BGH führt aus, dass eine allgemeine Unabwendbarkeit des Fernabsatzrechtes nicht der Lebenswirklichkeit gerecht werde. Auch Anwälte würden sich selbstverständlich moderner Vertriebsformen unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln bedienen und dabei gebiete es der Verbraucherschutz, die Norm des Fernabsatzrechts auf Anwaltsverträge zu erstrecken.

3. Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Die Bundesregierung plant eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat in diesem Zusammenhang als erste Organisation einen Vorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht erarbeitet und am heutigen Tag dazu eine Stellungnahme veröffentlicht.

Nach dem Vorschlag der BRAK soll die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zulässig sein, wenn die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Zusammenschluss den Anforderungen der im Sinne des Vorschlags reformierten BRAO genügt. Auch Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sollen auf Antrag zur Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden können, wenn sie über einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag verfügen, der den Erfordernissen der §§ 59c ff. BRAO entspricht.

Weiter wird vorgeschlagen, einige Vorschriften der §§ 59c ff. BRAO, insbesondere soweit sie die Beteiligung von „Nicht-Anwälten" und „Nicht-Sozietätsfähigen" – also Fremdbesitz – betreffen, auf alle Berufsausübungsgesellschaften, namentlich alle Personengesellschaften und alle hybriden Gesellschaftsformen (z. B. LLP), zu erstrecken. Damit werden zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen, diese Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit diskriminierungsfrei und in kohärenter Weise auf alle europäischen Berufsausübungsgesellschaften zu übertragen.

Schließlich wird angeregt, die Rechtsform der Kommanditgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Sozietätsfähige zuzulassen, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG. Dieser Vorschlag soll die Freizügigkeit für alle in der Europäischen Union tätigen Berufsausübungsgesellschaften gewährleisten, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten – z. B. in Österreich, Polen – und dadurch eine Inländerdiskriminierung vermeiden.

Im EuRAG sollte nach Auffassung der BRAK deutlich klargestellt werden, dass die §§ 59a, 59c ff. BRAO für europäische Rechtsanwälte, europäische Berufsausübungsgesellschaften sowie nichtanwaltliche Rechtsdienstleister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Die BRAK regt an, dass eine entsprechende Umsetzung der Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts parallel bei allen anderen sozietätsfähigen Berufen erfolgt.

4. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016)

Seit dem 28.02.2018 ist der Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2017 (Umsatz 2016) fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den mit dem Kammerreport 3/17 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner Herbstsitzung 2018 wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung eine Schätzung vornehmen muss, die nach Nr. 5 der Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,00 € auslöst.

5. Das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ist umgezogen

Die neuen Kontaktdaten lauten:

Bahnhofplatz 7
56068 Koblenz
Telefon: 0261 94 90 97-0

Die individuellen Durchwahl- und Telefaxnummern Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerks unter:

www.versorgungswerk-rlp.de/ansprechpartner

Der Geschäftsbericht 2017 des Versorgungswerks liegt im September 2018 zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Versorgungswerks aus.

6. Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. hat Forschungsauftrag durchgeführt

Zu dem Thema „Internationale Kooperationen bei Rechtsanwälten" hat der Verein Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. einen Forschungsauftrag durchführen lassen. Dieser Forschungsauftrag wurde durchgeführt, weil über die internationalen Verflechtungen mit ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Zusammenarbeit mit ihnen bisher zu wenig bekannt war und diese bisher zu wenig Berücksichtigung fand. Jeder Einzelne mag aus dieser Forschungsabreit seine Konsequenzen ziehen. Nicht nur bei der Ausbildung der Referendare, Assessoren und Anwälte sollten die Ergebnisse auf Interesse stoßen. Falls Interesse an der Ergebnissbroschüre besteht, kann man sich an das

Institut für freie Berufe
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Marienstr. 2
90402 Nürnberg

wenden.

Der Einzelpreis der Broschüre beträgt 9,40 €.

7. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Neuer Beirat

Der neu zusammengesetzte Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich am 16.04.2018 konstituiert. Zum Vorsitzenden wählte das Gremium den Münchener Rechtsanwalt Michael Then, der zugleich Schatzmeister der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer München ist.

Dem Beirat gehören insgesamt neun Mitglieder aus der Anwaltschaft, aus Verbraucherverbänden und aus dem Deutschen Bundestag an. Seine Aufgabe ist es, die Schlichtungsstelle in für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen zu beraten.

Die Schlichtungsselle der Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige Schlichtungseinrichtung, die organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Schlichterin ist die frühere Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre. Die Schlichtungsstelle kann von Mandanten und Rechtsanwälten angerufen werden, um Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis zu schlichten. (vgl. § 191 f V BRAO).

8. Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland

Die BRAK führt gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der All China Lawyers Association (ACLA) das Projekt Rechtsanwaltsaustausch China-Deutschland durch, welches von der Robert Bosch Stiftung finanziert wird. Seit November 2015 finden regelmäßig Seminare mit engagierten deutschen und chinesischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt. Jeweils eine Woche lang tauschen sich die Teilnehmer über das Verständnis ihrer Rolle als Rechtsanwälte, die unterschiedlichen Rechtssysteme und die Rechtskulturen aus.

Das nächste Seminar findet vom **02. bis 09.12.2018** in China, in der Provinz **Guangxi** (Nanning und Guilin), statt.

Für die Veranstaltung sucht die BRAK sechs Teilnehmer/innen mit folgenden Voraussetzungen:

- in Deutschland zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin;
- mehrjährige anwaltliche Berufserfahrung;
- gute Englisch-Kenntnisse – Das Programm findet auf

Deutsch/Chinesisch statt und wird verdolmetscht. Die Englisch-Kenntnisse sollen den persönlichen Austausch zwischen den Teilnehmern gewährleisten. Chinesisch-Kenntnisse werden nicht erwartet, sind jedoch von Vorteil;

– ausgeprägtes Interesse an der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit.

Von den Teilnehmer/innen wird erwartet, dass sie das Seminar von Anfang bis Ende besuchen und sich aktiv in das Programm einbringen.

Das Fachprogramm umfasst die Themen **„Anwaltliches Berufsrecht“** sowie das **„Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt Umweltrecht“.** Die deutschen Teilnehmer werden die Möglichkeit haben, über eine Woche lang mit den chinesischen Kollegen die Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat und die unterschiedlichen Aspekte des Umweltrechts zu diskutieren. Neben dem fachlichen Programm sind Besuche relevanter Institutionen und Gespräche mit deren Repräsentanten geplant.

Ziel des Projektes ist es, durch einen regelmäßigen Fach- und Informationsaustausch und persönliche Begegnungen ein nachhaltiges Netzwerk und eine Grundlage für eine solide Kooperation zwischen den Anwaltschaften Chinas und Deutschlands zu schaffen. Das Seminar fördert das Verständnis für das jeweils andere Rechtssystem und Berufsbild. Rechtsstaatliche Strukturen bedürfen einer unabhängigen und starken Anwaltschaft, daher trägt das Projekt auch zur Rechtsstaatsförderung bei.

Veranstaltungskosten sowie die Kosten für die Übernachtung, die Verpflegung im Rahmen des Programms sowie das Kulturprogramm werden übernommen. Weitere Kosten müssen selbst getragen werden. Sollte Ihr Interesse für das Deutsch-Chinesische Anwaltsseminar geweckt worden sein, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive Lebenslauf und Motivationsschreiben (eine DIN-A4-Seite) bis zum

31. August 2018
Fristablauf

an

Bundesrechtsanwaltskammer
z. H. Frau Rechtsanwältin
Kei-Lin Ting-Winarto
Littenstraße 9
10179 Berlin
E-Mail: domaschke@brak.de

9. Europäischer Tag der Justiz

Am 8. und 9. November 2018 findet im Bundesamt für Justiz in Bonn die zentrale Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz (ETJ) in Deutschland statt. Am 8. November 2018 ab 11 Uhr wird eine Fachveranstaltung zum internationalen Zivilrecht ausgerichtet. Schwerpunkt der Veranstaltung wird die grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung sein. Weiterhin wird dem interessierten Fachpublikum ein Überblick über die Unterstützungsmöglichkeiten bei internationalen Sorgerechtsfällen sowie das Europäische Justizportal und ein Exkurs in das französische System des Unterhaltsrechts geboten. Weitere Informationen zu der kostenfreien Fortbildungsveranstaltung finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de/etj2018 (Die Veranstaltung ist geeignet, als Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO anerkannt zu werden).

10. Studie des Instituts für Freie Berufe: Struktur der sozialen Sicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 2018

Das deutsche Sozialversicherungssystem dient den Bürgern zur Absicherung gegen individuelle Lebensrisiken wie Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit, Unfälle oder Arbeitslosigkeit. Für einen noch umfassenderen Schutz zählen außerdem zahlreiche private Maßnahmen zum möglichen Vorsorgekatalog.

Rechtsanwältinnen und -anwälte stellen wie andere Freie Berufe allerdings einen Sonderfall bezüglich der sozialen Sicherung dar, da sie sehr häufig im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit beruflich agieren und so komplett eigenständig für den Themenkomplex Soziale Sicherung sorgen müssen. Somit erfolgt

die Information zu den vielfältigen Angeboten im Bereich Rente, Risikovorsorge usw. in Eigenverantwortung der Berufsträger, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorsorgevarianten führt.

Im Rahmen der vorgestellten Studie, die im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. erfolgt, soll die Vorsorgestruktur von Rechtsanwältinnen und -anwälten in Deutschland erhoben werden. Dies wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) ebenfalls im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. bereits im Jahr 2008 durchgeführt und soll nun, 10 Jahre später, vergleichend erneut erhoben werden.

Um die Struktur der sozialen Sicherung in der Anwaltschaft umfassend darstellen zu können, ist das IFB auf die Mithilfe der Berufsträger angewiesen. Gerade auch systematische Versorgungslücken können so aufgedeckt werden, was wiederum für die politische Arbeit der Kammern und Verbände – und somit letztlich auch für den einzelnen Berufsträger – von unmittelbarem Nutzen ist.

Wir legen großen Wert darauf, dass diese Umfrage nicht von der Versicherungswirtschaft initiiert oder unterstützt, sondern ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird.

Die Befragung findet digital über folgenden Link statt: **www.t1p.de/sicherung2018**

Die Befragung wird etwa 15 Minuten in Anspruch nehmen und wir bitten Sie herzlich um Ihre Mithilfe bei der Erhebung zu diesem wichtigen Thema.

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von März 2018 sind verstorben:

RA Klaus Peter Reinhardt
† 09.04.2018
im Alter von 73 Jahren
RA Jörg Mergenthaler
† 19.05.2018
im Alter von 63 Jahren
RA Karl Jonas
† 21.05.2018
im Alter von 63 Jahren
Hans-Joachim Kinder
† 03.06.2018
im Alter von 78 Jahren
RA Andreas Gilles
† 08.07.2018
im Alter von 43 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus März 2018 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem Verzeichnis gelöscht:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Jörg Mergenthaler, Kirn
† 19.05.2018

Landgerichtsbezirk Koblenz

Ernst Johann, Koblenz
Kammerwechsel 21.03.2018
Heike Pieck, Betzdorf
Kammerwechsel 22.03.2018
Lars Jähnke, Koblenz
Verzicht 31.03.2018
Anja Meßemer, Koblenz
Verzicht 31.03.2018
Christa Gesell, Neuwied
Verzicht 16.05.2018
Sylvain Lermen, Koblenz
Verzicht 16.05.2018
Martina Whyte, Adenau
Verzicht 24.05.2018
Benedikt Florian Mais, Koblenz
Verzicht 31.05.2018
Wilfried Schneider, Betzdorf
Verzicht 30.06.2018
Christian Klein, Altenkirchen
Kammerwechsel 02.07.2018

Landgerichtsbezirk Mainz

Dr. Jan Peter Müßig, Mainz
Verzicht 06.02.2018
Ferdinand Folch y von Sydow, LL.M.
Verzicht 07.03.2018
Dr. Thorsten Reviol, Mainz
Verzicht 31.03.2018
Laura Eggeling, Mainz
Verzicht 31.03.2018
Patrick Sebastian Engel, Mainz
Verzicht 20.04.2018
Martin Seidel, Mainz
Verzicht 26.04.2018
Silvia Kurz, Mainz
Verzicht 16.05.2018
Erdmute Emden, Mainz
Verzicht 23.05.2018
Dr. Karin Althaus-Grewe, Bingen
Kammerwechsel 08.06.2018
Henri Schmerker, Worms
Verzicht 30.06.2018
Sabine Pichl, Nierstein
Verzicht 06.07.2018
Andreas Gilles, Budenheim
† 08.07.2018
Rudolf Renner, Weiler
Verzicht 11.07.2018

Marlies Zerban, Ingelheim
17.07.2018

Landgerichtsbezirk Trier

Johannes E. Mereien, Kyllburg
Verzicht 31.08.2017
Roman Raach, Kenn
Kammerwechsel 14.05.2018
Stephanie Rosar-Schiffler, Trier
Verzicht 28.05.2018
Fabiola Mondo, Trier
Verzicht 31.05.2018
Dr. Peter Lamp, Trier
Verzicht 31.05.2018
Bettina Bost, Trier
Kammerwechsel 27.06.2018

Landgerichtsbezirk Mainz

Rechtsanwaltsgesellschaft UG: Beck Rechtsanwaltsgesellschaft UG, Mainz 16.04.2018

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt)

Heike Pieck
Deutsche Postbank AG, Bonn
Kammerwechsel 22.03.2018
Regina Kratzer
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
Verzicht 01.04.2018
Dr. Christian Kühner
Erbslöh Geisenheim Holding GmbH, Geisenheim
Verzicht 30.04.2018
Dr. Karin Althaus-Grewe
Bundesinnung der Hörgeräteakustiker, Mainz
Verzicht 01.06.2018
Andreas Gilles
Commerzbank AG
† 08.07.2018

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von März 2018 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Vanessa Herzog,
Bad Kreuznach 11.07.2018

Landgericht Koblenz

Darius Kremer,
Remagen 23.03.2018
Nadia Thibaut,
Koblenz 05.04.2018
Olga Kast,
Koblenz 16.05.2018
Jürgen Maurer,
St. Johann 16.05.2018
Nadija Samour,
Koblenz 16.05.2018
Kirsten Utsch,
Koblenz 16.05.2018
Roland Wenzel,
Koblenz 16.05.2018
René Jaeger,
Bell 29.05.2018
Wolfram Sedlak,
Grafschaft 29.05.2018
Nermin Durić,
Koblenz 11.06.2018
Myriam Kalter,
Linz 11.06.2018
Dr. Alexander Ermert,
Betzdorf 11.06.2018
Dr. Thomas Giesen,
Koblenz 14.06.2018
Marius Saager,
Koblenz 14.06.2018
Klaus Heppeler,
Zimmerschied 27.06.2018
Andrea Egenolf,
Simmern 11.07.2018

Landgericht Mainz

Dr. Franziska Jung,
Ingelheim 19.03.2018
Sofia Schifrin,
Alzey 26.03.2018
Christoph Johannes Scholz,
Mainz 16.05.2018
Alena Fuchs,
Mainz 11.06.2018
Kim Barbara Geide,
Bodenheim 20.06.2018
Susanne Erb,
Mainz 11.07.2018
Peter Henningsen,
Mainz 11.07.2018
André Natalello,
Alzey 11.07.2018

Landgericht Trier

Ulrich Peter Schmitt,
Trier 06.04.2018
Nicole Genzler,
Trier 16.05.2018
Gerhard Kunze,
Wittlich 11.06.2018
Thomas Barthel,
Prüm 11.07.2018
David Steven Degering,
Trier 11.07.2018
Paul Gerecht,
Trier 11.07.2018
Dr. Steffen Schmidt,
Trier 11.07.2018
Monika Thull,
Daun 11.07.2018
Jennifer Weber,
Trier 11.07.2018

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Dr. Franziska Jung
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, 19.03.2018

Markus Schmitt
Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz 06.04.2018

Thomas Enders
Niedax Holding GmbH, Linz am Rhein 25.04.2018

Matthias Dimsic
ISA Innovative Soziale Arbeit GmbH, Koblenz 18.05.2018

Dr. Matthias Ermert
Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer, Mainz 12.06.2018

Teresa Faust-Beyer
Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V., Wiesbaden 25.062018

Paul Pink
Deutsche Post AG, Bonn 26.06.2018

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Maximilian Ernerth
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG 16.05.2018

Julia Lensing
Löwen Play GmbH, Bingen 16.05.2018

Christian Wienzeck
Scania Deutschland GmbH, Koblenz 16.05.2018

Benjamin Litty
Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Mainz 11.06.2018

Mitglieder zum: 25.07.2018: 3.315

Mitglieder zum 01.01.2018

RAK	Rechtsanwalt und Syndikus-rechtsanwalt	Syndikus-rechtsanwalt	Rechts-anwalt	Rechts-beistand	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2018	Mitglieder 01.01.2017	Veränderung in %
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt							(Mitglieder)
BGH	0	0	42	0	0	0	0	0	42	43	-2,33%
Bamberg	128	25	2.523	7	9	0	0	0	2.692	2.681	0,41%
Berlin	849	135	13.143	1	98	0	0	4	14.230	14.127	0,73%
Brandenburg	68	9	2.246	0	11	0	0	0	2.334	2.337	-0,13%
Braunschweig	108	46	1.532	3	11	0	0	1	1.701	1.693	0,47%
Bremen	78	18	1.783	3	6	0	0	0	1.888	1.926	-1,97%
Celle	314	78	5.468	12	31	1	1	6	5.911	5.989	-1,30%
Düsseldorf	1.236	145	11.118	14	67	1	0	0	12.581	12.470	0,89%
Frankfurt	2.100	216	16.474	14	62	5	1	0	18.872	18.733	0,74%
Freiburg	120	21	3.354	5	28	0	0	0	3.528	3.555	-0,76%
Hamburg	740	130	9.516	26	51	4	1	4	10.472	10.439	0,32%
Hamm	766	159	12.723	10	52	0	0	1	13.711	13.792	-0,59%
Karlsruhe	326	66	4.195	4	32	3	1	0	4.627	4.662	-0,75%
Kassel	91	16	1.636	2	9	0	1	0	1.755	1.756	-0,06%
Koblenz	191	37	3.074	1	15	0	0	0	3.318	3.336	-0,54%
Köln	1.337	176	11.288	8	58	3	1	5	12.876	12.806	0,55%
Meckl.-Vorp.	20	5	1.480	0	7	1	0	0	1.513	1.548	-2,26%
München	1.808	317	19.291	76	146	2	1	24	21.665	21.413	1,18%
Nürnberg	339	68	4.310	8	31	2	0	5	4.763	4.737	0,55%
Oldenburg	96	32	2.596	6	15	0	0	0	2.745	2.737	0,29%
Saarbrücken	61	15	1.347	1	19	0	0	0	1.443	1.455	-0,82%
Sachsen	119	24	4.511	37	0	0	0	0	4.691	4.745	-1,14%
Sachsen-Anh.	23	5	1.685	2	2	1	1	0	1.719	1.759	-2,27%
Schleswig	223	43	3.584	3	11	0	0	3	3.867	3.870	-0,08%
Stuttgart	743	149	6.536	11	47	0	1	7	7.494	7.437	0,77%
Thüringen	44	4	1.888	0	12	0	0	0	1.948	1.985	-1,86%
Tübingen	92	18	1.911	5	12	0	0	0	2.038	2.062	-1,16%
Zweibrücken	59	18	1.348	2	6	0	0	0	1.433	1.458	-1,71%
Bundesgebiet	**12.079**	**1.975**	**150.602**	**261**	**848**	**23**	**9**	**60**	**165.857**	**165.551**	**0,18%**

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Agrarrecht

Martin Benjamin Coerper, Emmeransstraße 3, 55116 Mainz

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Kristina Kneip, Weinbergstraße 57, 55299 Nackenheim

Johannes Zimmermann, Casinostraße 38, 56068 Koblenz

Dr. iur. Heike Wege, Schlossstraße 1, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Kristof Mades, Mannheimer Str.173, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Helge Schoenewolf, Dietrichstraße 20 a, 54290 Trier

Fachanwälte für Familienrecht

René Dupont, Rudi-Schillings-Straße 7, 54296 Trier

Carlotta Lina Neugebauer, Heerstraße 130, 56329 St. Goar

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Cathrin Stern, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Stefan Lawall, Mieternacht 22, 55116 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht

Michael Angele, Gartenfeldstraße 11-13, 54295 Trier

Sebastian Dormeyer, Rheinstraße 2 a, 56068 Koblenz

Peter Ruland, Friedrich-Ebert-Ring 12, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Vergaberecht

Christoph Matthias Schneider, Löhrstraße 99, 56068 Koblenz

Tobias Oest, Am Bittenbach 31-37, 54634 Bitburg

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Christian-Michael Schulzig, Heiligenweg 4, 54595 Weinsheim

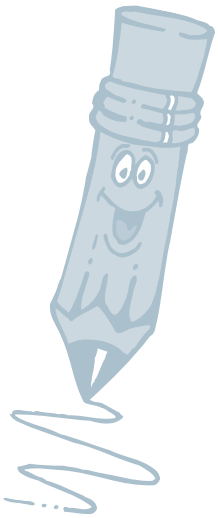

Literaturhinweise

Im Bundesanzeiger Verlag in Köln ist erschienen:

Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hrsg.)
Kommentar Datenschutzgrundverordnung
2018, 1.613 Seiten, Hardcover, 149,00 €
ISBN 978-3-8462-0638-6

Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Rechtsanwalt/in gesucht

für Übernahme einer Einzelanwaltskanzlei in Koblenz
Tel.: 0261 18501
Fax: 0261 32134
E-Mail: info@ra-trapet.de

b) Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Seit Jahrzehnten gut etablierte zertifizierte Anwaltskanzlei, zwei Anwälte, Allgemeinpraxis sowie zwei Fachanwaltschaften Arbeitsrecht und Familienrecht, altersbedingt zu günstigen Konditionen zu verkaufen. Die Kanzlei befindet sich in einer attraktiven Kleinstadt südlich von Koblenz. Eine Einarbeitung ist – wenn gewünscht möglich.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

c) Biete Bürogemeinschaft und Praxisübernahme

Eine seit Juni 1994 bestehende, gut gehende Rechtsanwaltskanzlei (Entfernung zum Amtsgericht Cochem: 17 km, zum Amtsgericht Mayen: 22 km, zu den Gerichten in Koblenz: 40 km) sucht ab sofort zur Gründung einer Bürogemeinschaft eine/n Rechtsanwalt/in mit der Möglichkeit der Übernahme der Kanzlei in absehbarer Zeit. Ein eingerichtetes Büro mit EDV-Netzwerke wird zur Verfügung gestellt.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Kanzlei- und Stellenmarkt

d) Kollegin/Kollege für Bürogemeinschaft gesucht

In unserer Bürogemeinschaft in einem schönen Anwesen in Mainz-Gonsenheim nahe der Breiten Straße wird ab 01.10.2018 ein Büroraum frei. Zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen Wartebereich, Besprechungsraum, Sekretariat und Küche zur Verfügung. Die Rechtsgebiete Mietrecht/Arbeitsrecht/Verkehrsrecht/Erbrecht werden bereits durch uns abgedeckt. Anfragen von Kollegin/Kollegen anderer Rechtsgebiete sind willkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter ra@karbig.com

e) RA-Kanzlei aus Alters- und Gesundheitsgründen abzugeben

Größere mittelständige renommierte und alteingesessene RA-Kanzlei aus Alters- und Gesundheitsgründen abzugeben. Jahresnettoumsatz in den letzten 20 Jahren nicht unter 1.300000 Euro, 5 angestellte (Fach-) Anwälte.

Kontakt Tel.: 0172 6122215

f) Rechtsanwaltskanzlei in **Koblenz und Frankfurt am Main** mit ausschließlich wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung sucht **eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt** mit dem Schwerpunkt

Wirtschaftsrecht / Arbeitsrecht

– auch in Teilzeit mit flexiblen Arbeitszeiten –

für den Standort Koblenz.

Wir stehen in enger Kooperation mit einer großen mittelständischen, überregional tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit welcher wir eine Bürogemeinschaft bilden. Das Wachstum dieser Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft fordert auch ein Mitwachsen der Rechtsberatung.

Wir bieten Persönlichkeiten mit exzellenter juristischer Qualifikation eine interessante Tätigkeit mit wirtschaftlich spannenden Aufgaben. Gute Englischkenntnisse sind für die internationale Beratung unserer Mandate notwendig. Unser Anspruch ist, für unsere Mandanten hervorragende Erfolge zu erzielen und smarte Strategien zu entwickeln.

Auf Basis eines eventuell mitgebrachten Umsatzes besteht die unternehmerische Möglichkeit, persönlichen Umsatz zu steigern sowie in eigener Verantwortung neue Mandate rechtlich zu beraten.

Trotz der eigenverantwortlichen Tätigkeit wird hohe Teamfähigkeit in der täglichen Zusammenarbeit mit den Kollegen aus der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung gefordert. Sie bringen daher hohes wirtschaftliches Verständnis und Berufserfahrung mit.

Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit ausgewogener Work-Life-Balance (auch in Teilzeit) in einem Umfeld, das von kollegialem Miteinander geprägt ist. Neben einer leistungsgerechten Vergütung bieten wir Ihnen umfassende Fortbildungs- und gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Auf Ihre Zuschrift freuen wir uns:

Dienst Schneider & Partner GbR
– Gruppe Dr. Dienst & Partner –
Frau Stefanie Kneip
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
E-Mail: jobs@dsp-koblenz.de
Tel.: +49 261 4066-273

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
http://www.rakko.de
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen